

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
vom 1. Januar 2018 bis zum 31.
Dezember 2018**

der

**Aktion gegen den Hunger gGmbH,
Berlin**

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A Prüfungsauftrag	1
B Grundsätzliche Feststellungen	2
Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	2
C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
a Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
b Jahresabschluss	5
II Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
E Darstellung der Finanzlage	7
F Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	8
G Anlagen zum Prüfungsbericht	11

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

A Prüfungsauftrag

Von der Gesellschafterversammlung der

**Aktion gegen den Hunger gGmbH,
Berlin,**
(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns daraufhin den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nach den §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften. Bei der Prüfung handelt es sich somit um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, erstellt (IDW PS 450).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage IV beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B Grundsätzliche Feststellungen

Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Wir haben bei unserer Prüfung folgende nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB berichtspflichtige Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder die weitere Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können.

Zweck der Gesellschaft ist der Kampf gegen Hunger, Unterernährung und Armut in der ganzen Welt. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch die Förderung und Finanzierung der Beschaffung von Hilfsgütern, durch den Transport und die Verteilung von Hilfsgütern im Ausland, durch die Realisierung von Projekten zum Selbsthilfeaufbau mit Schulungen sowie durch die Organisation von Seminaren, Schulungen und Konferenzen mit anderen Organisationen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sie ist ferner selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Als Ergebnis der vorgenannten Zweckerfüllung erleidet die Gesellschaft strukturell bedingte Verluste, die sich zum 31. Dezember 2018 auf einen Betrag von € 2.184.159,19 kumuliert haben. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war durch Einbindung der Gesellschaft in die ACF-Gruppe in Verbindung mit entsprechenden Darlehensgewährungen sichergestellt; die Verbindlichkeiten gegenüber Gruppengesellschaften betragen zum 31.12.2018 2.094.405,35 €. Die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen sehen keine Verzinsung oder planmäßige Rückführung der Darlehen vor.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft sowohl durch eine Verbesserung der Liquiditäts- und Ertragslage als auch durch Einbindung in die ACF-Gruppe weiterhin gesichert ist und eine Bestandsgefährdung bzw. Entwicklungsbeeinträchtigung der Gesellschaft daher insgesamt nicht vorliegt.

Ergänzend wird ausgeführt, dass die Gesellschaft im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 voraussichtlich einen Jahresüberschuss in Höhe von 265 T€ ausweisen wird.

C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die gesetzlichen Vertreter tragen gleichsam die Verantwortung für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Grundlage unserer Prüfung waren die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden (§ 317 Abs. 1 S. 3 HGB).

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Grundlagen der Prüfung waren die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie die Korrespondenz- und Vertragsakten der Gesellschaft.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem in den Bereichen Spendeneinnahme, Einkauf und Personal,
- Fortbestand der Gesellschaft in Abhängigkeit des weiteren Finanzierungsverhaltens der ACF-Gruppe,
- Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen.

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet (IDW PS 250).

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben sowohl durch Zufallsauswahl als auch durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichprobe wurde dabei jeweils so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unserer Beurteilung bildet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderungen unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungshandlungen haben wir in Stichproben entweder durch Zufallsauswahl oder durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Im Rahmen der sonstigen Prüfungshandlungen haben wir von sämtlichen für die Gesellschaft tätigen

- Rechtsanwälten und
- Kreditinstituten

Saldenbestätigungen eingeholt.

Wir haben die Prüfung - mit organisationsbedingten Unterbrechungen - in den Monaten Oktober 2019 bis Juni 2020 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in unseren Büros durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss in einer schriftlichen Erklärung.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

a Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsrelevante interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems haben wir keine Schwächen festgestellt, die eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderung der Prüfungsschwerpunkte zur Folge hatten. Nach unserer Auffassung sind die prozessintegrierten und nachgelagerten Kontrollen in den geprüften Bereichen im Einzelnen und in ihrem Zusammenwirken grundsätzlich geeignet, wesentliche Vermögensschädigungen zu verhindern und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu sichern.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsrelevante interne Kontrollsystem sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen.

b Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

II Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Im Rahmen der Beurteilung der Gesamtaussage haben wir auch auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

In Bezug auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir grundsätzlich auf die Ausführungen im Anhang. Darüber hinausgehende Erläuterungen sind nach unseren Feststellungen nicht erforderlich.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich im Geschäftsjahr 2018 nicht ergeben.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wurden gleichfalls im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht ausgeübt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die in Abschnitt E enthaltene analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

E Darstellung der Finanzlage

Aufgrund des nur beschränkten Umfangs der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird lediglich eine vereinfachte analysierende Darstellung der Finanzlage vorgenommen.

Die Liquidität und finanzielle Entwicklung der Gesellschaft stellt sich hiernach - und in Anlehnung an die Darstellung im DRS 2 a. F. - wie folgt dar:

	<u>2018</u>
	T€
Jahresfehlbetrag	-350
Abschreibungen auf Sachanlagen	15
Erhöhung Lieferantenverbindlichkeiten	235
Aufbau von Forderungen	-280
Aufbau von Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Spendenmitteln	1.033
Übrige Veränderungen	<u>30</u>
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>670</u>
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-10</u>
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	<u>-10</u>
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>
Veränderung des Finanzmittelbestandes	<u><u>673</u></u>

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>Veränderung</u>
	T€	T€	T€
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.372</u>	<u>699</u>	<u>673</u>

F Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Wir haben dem Jahresabschluss der Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in den diesem Bericht als Anlagen beigefügten Fassung den am 28. April 2020 in Siegburg unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Hinweise zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und zur Rechnungslegung

Als Ergebnis der Zweckerfüllung erleidet die Gesellschaft strukturell bedingte Verluste, die sich zum 31. Dezember 2018 auf einen Betrag von € 2.184.159,19 kumuliert haben. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war bislang durch Einbindung der Gesellschaft in die ACF-Gruppe in Verbindung mit entsprechenden Darlehensgewährungen sichergestellt; die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen sehen keine Verzinsung oder planmäßige Rückführung der Darlehen vor. Die Zahlungsfähigkeit sowie der Bestand der Berichtsgesellschaft sind gesichert, sofern die Gruppengesellschaften im Bedarfsfall weitere Liquidität gewähren bzw. eine Rückzahlung gewährter Darlehen nur dann verlangen, wenn die Gesellschaft über entsprechende Liquidität verfügt. Darüber hinaus weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Anhang hin. Dort ist ausgeführt, dass die Gesellschaft nicht zweckgebundene Spenden im Zeitpunkt des Mittelzuflusses erfolgswirksam erfasst. Die Rechnungslegung weicht in dieser Hinsicht von der Stellungnahme IDW RS HFA 21 („Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“) ab. Unser Prüfungsurteil wird durch vorstehende Hinweise nicht modifiziert.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf

der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Köln, den 26. Juni 2020

R+L AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulf Daniel
- Wirtschaftsprüfer -

Oliver Megsner
- Wirtschaftsprüfer -

G Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage I Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Anlage II Haftung

Anlage III Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse
2. Steuerliche Verhältnisse
3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Anlage IV Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage I/1

Aktion gegen den Hunger gGmbH
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2018

A K T I V A	Stand	Stand
	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV-Software	1,00	1,00
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.853,00	36.728,00
	31.854,00	36.729,00
Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.322,25	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	351.901,86	84.171,33
	364.224,11	84.171,33
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.372.239,37	699.074,76
	1.736.463,48	783.246,09
Rechnungsabgrenzungsposten	7.065,49	6.981,78
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	2.159.159,19	1.809.102,49
	3.934.542,16	2.636.059,36

P A S S I V A**Eigenkapital**

	Stand	Stand
	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Verlustvortrag	-1.834.102,49	-1.654.847,15
Jahresfehlbetrag	-350.056,70	-179.255,34
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	2.159.159,19	1.809.102,49
Eigenkapital	0,00	0,00

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	29.198,77	12.269,26
-------------------------	------------------	------------------

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	22,62
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 € (Vorjahr: 0 T€)		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	461.435,47	226.201,83
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 461.435,47 € (Vorjahr: 226 T€)		
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen	2.094.405,35	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.094.405,35 € (Vorjahr: 0 T€)		
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	2.094.405,35
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 € (Vorjahr: 2.094 T€)		
Noch nicht verbrauchte Spendenmittel	1.267.072,65	234.949,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.267.072,65 € (Vorjahr: 0 T€)		
Sonstige Verbindlichkeiten	72.429,92	63.732,91
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 72.429,92 € (Vorjahr: 64 T€)		
- davon aus Steuern 28.381,74 € (Vorjahr: 10 T€)		

Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten	10.000,00	4.478,39
-----------------------------------	------------------	-----------------

	3.934.542,16	2.636.059,36
--	---------------------	---------------------

Anlage I/2

**Aktion gegen den Hunger gGmbH
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	2018	2017
	€	€
Einnahmen aus Spenden und Fördermitteln	6.471.924,96	3.806.604,83
Sonstige betriebliche Erträge	161.729,73	99.391,40
Betriebsleistung	6.633.654,69	3.905.996,23
Mittelverwendung	3.966.937,72	1.817.993,80
Rohergebnis	2.666.716,97	2.088.002,43
Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	768.354,02	583.314,79
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	175.723,96	127.809,54
- davon für Altersversorgung	<23.538,67>	<9.144,00>
Abschreibungen	15.235,26	22.982,20
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.057.457,39	1.533.101,68
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7,85	8,02
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10,89	57,58
Ergebnis nach Steuern	-350.056,70	-179.255,34
Jahresfehlbetrag	-350.056,70	-179.255,34

I. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht und allgemeine Angaben

Firmenname laut Registergericht: Aktion gegen den Hunger gGmbH
Firmensitz laut Registergericht: Berlin
Registereintrag: Handelsregister
Registergericht: Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.: HRB 160205

Der Jahresabschluss der Aktion gegen den Hunger gGmbH wird auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften sind die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Von den größenabhängigen Erleichterungen der § 288 Abs. 2 HGB wird (teilweise) Gebrauch gemacht.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Abweichend vom handelsrechtlichen Gliederungsschema des § 266 HGB werden die noch nicht verbrauchten Spendenmittel in einem separaten Passivposten unter der Bezeichnung „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ ausgewiesen. Abweichend vom handelsrechtlichen Gliederungsschema des § 275 HGB werden die vereinnahmten bzw. verwendeten Spenden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter separaten Posten unter den Bezeichnungen „Einnahmen aus Spenden und Fördermitteln“ bzw. „Mittelverwendung“ ausgewiesen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Soweit nicht gesondert erläutert, werden die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Die abnutzbaren immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennwert bewertet. Soweit erforderlich, werden die in den Forderungen liegenden Risiken durch Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden zu Nennwerten bilanziert.

Anlage I/4

Die Rechnungsabgrenzungsposten erhalten transitorische Posten gem. § 250 Abs. 1 und 2 HGB.

Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt.

Die Verbindlichkeiten haben – wie im Vorjahr – ausnahmslos eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Für die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter wurden Rangrücktrittsvereinbarungen getroffen.

Nicht zweckgebundene Spenden erfasst die Gesellschaft im Zeitpunkt der Vereinnahmung erfolgswirksam. In dieser Hinsicht weicht die Rechnungslegung von der Stellungnahme IDW RS HFA 21 („Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“) ab.

IV. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen im Wesentlichen Mietverpflichtungen für Geschäftsräumlichkeiten. Diese belaufen sich auf rd. 6 T€ pro Monat und haben eine Festlaufzeit bis Juni 2022.

Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 31.

Geschäftsführung

Der auch beim Gesellschafter tätige Geschäftsführer der Gesellschaft in 2018 war: Denis Metzger, Frankreich.

Berlin, im Dezember 2019

Aktion gegen den Hunger gGmbH

Denis Metzger / Geschäftsführer

Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Aktion gegen den Hunger gGmbH
Sitz:	Berlin
Gegenstand des Unternehmens:	Zweck der Gesellschaft ist der Kampf gegen Hunger, Unterernährung und Armut in der ganzen Welt unter Berücksichtigung der Grundrechte der in Not geratenen Menschen, ferner die Unterstützung und Förderung anderer gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen im In- und Ausland zur Bekämpfung der Hungersnot und Armut. Darüber hinaus soll die Gesellschaft oder Teile der Gesellschaft über die Hungersnöte und Armut in der ganzen Welt informiert werden und Lösungsansätze aufgezeigt bekommen. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Finanzierung von: Beschaffung von Hilfsgütern (z. B. Nahrungsmittel und Kleidung); Transport und Verteilung von Hilfsgütern im Ausland; Projekten zum Selbsthilfeaufbau mit Schulungen und anderen Kampagnen; Organisation von Seminaren, Schulungen und Konferenzen mit anderen Organisationen die ein systematisches Programm zur Bekämpfung der Unterernährung und der ihr zugrundeliegenden Ursachen bekämpfen; Einfluss auf soziales Klima durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsschriften, Veröffentlichungen, Vorträgen und Präsentationen; Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
Gründung:	24.07.2014
Gesellschaftsvertrag:	vom 11.07.2014
Eintragung ins Handelsregister:	Amtsgericht Berlin, HRB 160205, letzter Veränderungsnachweis vom 13.03.2017
Stammkapital:	25.000,00 €
Geschäftsführung:	Herr Denis Metzger, Paris, Frankreich. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Finanzamt für Körperschaften I, Berlin

Steuer-Nr.: 27/611/04660

Steuerbefreiung: Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Im Geschäftsjahr 2018 wurden im Jahresdurchschnitt 31 Mitarbeiter beschäftigt.

Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.